
Saarländischer Minigolfsportverband e. V. - Saar MV - Geschäftsordnung

Stand Mai 2014



Saarländischer Minigolfsportverband e. V. - Saar MV - Geschäftsordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Alle Ordnungen des Saar MV orientieren sich an den Ordnungen des DMV.
- 1.2. Alle Tagungen des Saar MV sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung und vom ernststen Willen aller Teilnehmer, zielbewusstes und produktives zu schaffen, getragen sein
- 1.3. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht zur Tagesordnung bei allen im Saar MV durchgeführten Versammlungen und Sitzungen.
- 1.4. Für jedes Vorstands- oder Ausschussmitglied muss es eine Selbstverständlichkeit sein, strikte Neutralität bei den gemeinsamen Entscheidungen zu wahren; diese dürfen nicht von persönlichen und/oder Vereins-Interessen beeinflusst werden.
- 1.5. Die Ordnungen des Saar MV werden laut § 19 der Satzung vom Vorstand erlassen und eingeführt. Sie sind auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.
- 1.6. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand zum überprüfen und überarbeiten der Ordnungen aufgefordert werden.
- 1.7. Wegen der besseren Lesbarkeit, wird in den Ordnungen nur die männliche Sprachform gewählt. Selbstverständlich können alle Positionen von Frauen oder Männern besetzt werden.

2. Meldepflicht der Mitglieder

- 2.1. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet seine Mitglieder zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres an den LSVS zu melden.
- 2.2. Die Meldung hat bis 31. Januar in der vom LSVS vorgesehenen Form zu erfolgen.
- 2.3. Bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres haben die Vereine, die auf dem vom Saar MV vorgesehenen Formular, ihre Vorstandsmitglieder zu melden. Daraus muss hervorgehen welche Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertretungsberechtigt sind.
- 2.4. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht kann eine Ordnungsgebühr erhoben werden.

3. Festlegung der Anzahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung

- 3.1. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten je Mitglied wird auf der Grundlage der Bestandsmeldung zum 1.1. berechnet.
- 3.2. Sollte ein Mitglied (Verein) bis zum 15.2. eines jeden Jahres keine Meldung beim LSVS gemacht haben, werden zur Berechnung der Delegiertenzahl, die aktuell beim DMV gemeldeten Passinhaber herangezogen.
- 3.3. Einzelmitglieder müssen persönlich eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Saarländischer Minigolfsportverband e. V. - Saar MV - Geschäftsordnung

4. Einladung und Tagesordnung zu Vorstandssitzungen

- 4.1. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe.
- 4.2. In der VS kann unter TOP 1 die Tagungsordnung mit Mehrheit der Anwesenden geändert oder ergänzt werden.
- 4.3. Nur in besonders dringenden Fällen ist eine telefonische Einladung zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung möglich.

5. Abstimmungen und Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen

- 5.1. Die zur Abstimmung kommenden Anträge und ihre Reihenfolge sind vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
- 5.2. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche, geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder das wünscht.
- 5.3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn über 50 % der amtierenden Vorstandsmitglieder an dem Beschluss beteiligt sind.
- 5.4. Tritt bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit auf, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
- 5.5. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch durch schriftliche Abstimmung per E-Mail erfolgen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds wird eine solche Abstimmung vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter initiiert. Das Ergebnis ist in dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

6. Leitung und Protokollführung bei Vorstandssitzungen

- 6.1. Die Leitung übernimmt der 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- 6.2. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Sitzungsleiter zur Genehmigung weiterzuleiten
- 6.3. Das Protokoll wird vom Leiter der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder in elektronischer Form weitergeleitet. Dadurch wird das Protokoll rechtskräftig. Zwischen Sitzung und Protokollverteilung sollten nicht mehr als 2 Wochen liegen.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand in der VS am 30.04.2014 beschlossen und tritt damit in Kraft.